

die Oberschulbehörde nach Anleitung des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst mit Disziplinarstrafen und zwar bei Verhängung von Geldstrafen mit solchen bis zum Betrage von 30 *M* einschreiten.

§ 50.

Gegen die Entscheidungen des Schulvorstandes ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an die Oberschulbehörde zulässig.

Abschnitt V.

Von den Schulaufsichtsbehörden.

§ 51.

Die oberste Aufsicht über das gesamte Volksschulwesen führt das Staatsministerium.

Gegen alle Entscheidungen der Oberschulbehörde, soweit diese nicht ausdrücklich als endgültige bezeichnet sind, ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Daneben bleibt in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen die Verwaltungsfrage bei dem Oberverwaltungsgericht zugelassen. Die Verwaltungsfrage ist stets zulässig, wenn es sich um die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Recht zu fordernden Leistungen für öffentliche Volksschulen handelt.

In allen durch das Volksschulgesetz bezeichneten Fällen, bei denen die Verwaltungsfrage zulässig ist, ist nach einer Erklärung des Staatsministeriums mit diesen Hinweisen die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts begründet.

§ 52.

Oberschulbehörde ist die Regierung, welche das gesamte Volksschulwesen zu leiten und zu beaufsichtigen hat.

Die Oberschulbehörde erläßt die nötigen Anordnungen und Vorschriften, denen die Schulaufsichtsbeamten, die Schulvorstände, die Schulgemeindegremien und die Lehrer Folge zu leisten haben, ernennt im Namen des Landesherrn die Lehrpersonen, bestimmt die Gegenstände des Unterrichts, sowie die Lehrbücher und Unterrichtsmittel.

Die Bestimmung der Lehrziele, der Lehrbücher und der Lehrmittel für den Religionsunterricht erfolgt unbeschadet des konfessionellen Charakters des Religionsunterrichts nach vorgängigem Benehmen mit der kirchlichen Behörde. Der letzteren steht das Recht zu, die hierüber von der Oberschulbehörde getroffenen Bestimmungen mit der Beschwerde an das Staatsministerium anzufechten.

Die Oberschulbehörde beaufsichtigt und leitet auch das Seminar und die Präparandenschule und verfügt über die Aufnahme wie Entlassung der Seminaristen und Präparanden. Neben dem Lehrerbildungswesen überwacht sie die Prüfung der Lehrpersonen und ernennt die Mitglieder der Prüfungskommissionen.

Zu Absatz 3

Durch die Worte „unbeschadet des konfessionellen Charakters des Religionsunterrichts“ ist gesagt, daß das, was im Religionsunterricht inhaltlich zu lehren ist, nicht vom Staate, sondern von der Kirchenbehörde bestimmt wird. Im übrigen erfolgt die Bestimmung der Lehrziele, der Lehrbücher und der Lehrmittel für den Religionsunterricht durch die Oberschulbehörde, die sich deswegen mit der Oberkirchenbehörde zuvor ins Benehmen zu setzen hat, ohne jedoch deren Wünsche befolgen zu müssen.

§ 53.

Die Schulaufsichtsbeamten — der Schulrat als Mitglied der Oberschulbehörde und die Kreisschulinspektoren — haben die Befolgung der das Volksschulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie der Verfügungen der Oberschulbehörde zu überwachen.

§ 54.

Dem Schulrate liegt die besondere Aufsicht über das Seminar und die Präparandenschule ob, sowie die Beaufsichtigung der Schulen des Landes mit oder ohne Zuziehung des Kreisschulinspektors und Schulvorstandes.

Sämtliche Schulen sind in regelmäßiger Folge in der Regel alle 5 Jahre und auch außerordentlicher Weise einer auf den inneren und äußeren Schulbetrieb sich erstreckenden Prüfung durch den Schulrat zu unterziehen. Dieser hat sich nach Beendigung einer unter Zuziehung des Schulvorstandes gehaltenen Schulrevision über den Befund der Schule und über sonstige

Schulangelegenheiten mit dem Schulvorstande zu besprechen. In allen Fällen ist im Anschluß an die Schulrevision das vom Revisor gewonnene Urteil über die Tätigkeit des Lehrers diesem mitzuteilen.

Ueber jede Schulrevision ist an die Oberschulbehörde zu berichten.

Die Mitteilung des Urteils im Anschluß an die Schulrevision erfordert eine mündliche Aussprache zwischen dem Schulrat und dem Lehrer. Es ist in das Belieben des Schulrats zu stellen, ob er den Schulvorstand und den Kreisschulinspektor zusammen oder jeden allein oder keinen von beiden zu den Schulrevisionen zuziehen will.

§ 55.

Das Land ist in zwei Schulkreise einzuteilen, in welchen je ein Kreisschulinspektor an einem von der Oberschulbehörde zu bestimmenden Orte seinen Wohnsitz nimmt.

Zu Kreisschulinspektoren sollen theoretisch und praktisch im Volksschuldienst gebildete Schulmänner ernannt werden. Sie werden als Staatsdiener unwiderruflich angestellt. Als Vorgesetzte der Lehrer sind sie zur fachmännischen regelmäßigen Inspektion der Schulen ihres Kreises berufen und haben dabei wahrgenommenen Uebelständen, soweit tunlich, sofort abzuhelpen. Die Lehrer haben, unbeschadet des Rechts der Beschwerde, ihren Weisungen zu folgen.

Der Wirkungskreis der Kreisschulinspektoren umfaßt die methodisch-pädagogische Beaufsichtigung und Fortbildung der ihnen unterstellten Lehrer. Sie haben die Oberschulbehörde bei Ausübung der ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesenen Befugnisse zu unterstützen. Bei Ausübung ihres Dienstes haben sie auch äußere Umstände und Verhältnisse in Schule und Gemeinde sorgfältiger Beobachtung zu unterziehen und über besondere Wahrnehmungen zu berichten.

Die näheren Bestimmungen über die ihnen obliegenden Geschäfte werden durch eine im Verordnungswege zu erlassende Dienstvorschrift getroffen.

Unbedingte Voraussetzung für die Ernennung zum Kreisschulinspektor ist nur, daß der Betreffende als Volksschullehrer tätig gewesen ist. An die Ernennung ist nicht die unerläßliche Bedingung des Bestehens einer besonderen Prüfung geknüpft.

§ 56.

Gegen die Verfügungen des Kreisschulinspektors ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an die Oberschulbehörde zulässig.

Abschnitt VI.

Von den Lehrpersonen.

A. Von den Lehrern.

§ 57.

Die Lehrer müssen einen sittlichen, ehrenhaften, den Schülern zum Vorbild dienenden Lebenswandel führen und auf ihre eigene Fortbildung stets tätig bedacht sein. Jeder Lehrer hat die Verpflichtung, alle mit seinem Amte verbundenen Geschäfte gewissenhaft zu besorgen, seine Unterrichtsstunden regelmäßig und pünktlich zu halten und den Anordnungen seiner Vorgesetzten nachzukommen.

§ 58.

Die Lehrer genießen die Rechte der Staatsdiener. Die Vorschriften des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst finden auf sie Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

§ 59.

Für die Ausbildung der an den lippischen Volksschulen anzustellenden Lehrer besteht ein Landesseminar und eine Präparandenschule. Die Einrichtung dieser Anstalten wird nach dem Bedürfnisse bemessen und von der Oberschulbehörde in einer Schulordnung für das Seminar und die Präparandenschule geregelt.

§ 60.

Wer zum Lehramte zugelassen werden will, muß unbeschadet der Bestimmungen in §§ 61, 62 und 77 folgende Prüfungen bestehen:

- a) die Entlassungsprüfung bei Austritt aus dem Seminar, durch deren Bestehen die Fähigkeit zur widerruflichen Anstellung erworben wird;